

## Die Entmachtung der Geschworenen

# »... und gell, keine dummen Fragen stellen ...«

lautete der Auftrag eines Linzer Richters an die Geschworenen. Die Geschworenen haben keine Fragen gestellt, sie haben verurteilt. benslänglich. Das haben sie dann bedauert, zu viele Fragen waren offen geblieben. (1)

**U**nd Sie stellen keine Fragen mehr!«, sagt ein Grazer Richter im Hinterzimmer zu einem Geschworenen, nachdem dieser mehrmals gefragt hat, wo der Autositz sei, auf dem angeblich das Haar gefunden wurde. »Der Richter hat immer im Vorhinein den Inhalt einer Zeugenaussage bewertet, dabei hat er manchmal so eine abfällige Handbewegung gemacht und gesagt: 'Die lügen ja'«, erzählte der Grazer Geschworene. (2)

In allen anderen Ländern, in welchen es Geschworenengerichte gibt, ist es den Berufsrichtern streng untersagt, irgendetwas mit den Geschworenen alleine zu besprechen.

In Österreich hingegen sind die Berufsrichter (in der Praxis ist es oft nur der vorsitzende Richter) mit den Geschworenen alleine, und zwar in der wichtigsten Phase des Prozesses, nämlich am Ende, bevor die Geschworenen zu ihrer Entscheidung kommen.

Der Richter erteilt ihnen die Rechtsbelehrung und »bespricht mit ihnen alle Fragen« unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Beisein der Parteien, somit ohne störende Einwände des Verteidigers oder womöglich des Angeklagten selbst. (Zwar muss die Rechtsbelehrung vorher schriftlich verfasst werden und ein Abweichen davon auch schriftlich festgehalten werden, dies ist jedoch mangels Beisein der Parteien unkontrollierbar). Diese »Besprechung« ist einzigartig in der Welt. Überall sonst ist die Rechtsbelehrung an die Geschworenen und die Zusammenfassung der Beweisergebnisse öffentlich oder findet überhaupt nicht statt, wie etwa in den meisten US-Bundesstaaten und in Schottland, weil man dort die Darstellung der Rechtslage und die Zusammenfassung der Beweisergebnisse den kontradiktorischen Darstellungen des Staatsanwaltes und des Verteidigers überlässt. In Russland beispielsweise, wo das Geschworenengericht 1991 wieder eingeführt wurde, gibt der Richter den Geschworenen in öffentlicher Sitzung die Rechtsbelehrung, macht die Zusammenfassung der belastenden und entlastenden Beweise und erklärt den Geschworenen die Unschuldsumutung. Nach dem



Szene aus dem Film »Die 12 Geschworenen«

Schlusswort dürfen die Parteien Einspruch wegen mangelnder Unparteilichkeit erheben.

### Eine 1934 eingeführte Regelung

In Spanien, wo das Gesetz 1995 wieder eingeführt wurde, kam es zur Aufhebung eines Geschworenengerichtes, weil der vorsitzende Richter den Geschworenen, nachdem sie schon längere Zeit beraten hatten und mehr über Notwehr wissen wollten, den Notwehr-Paragrafen erklärte, ohne dazu die Parteien, also den Angeklagten samt Verteidiger und Staatsanwalt, beizuziehen. Dies, obwohl seine Rechtsbelehrung durchaus richtig war.

Dass in Österreich die Rechtsbelehrung und die Zusammenfassung der Beweisergebnisse hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluss der Parteien stattfindet und dass über diesen Umstand keine Kritik laut wird, ist unverständlich, zumal diese Regelung nicht immer bestand, sondern erst 1934 in der Zeit des Austrofaschismus eingeführt wurde, einige Monate, bevor das Geschworenengericht zur Gänze abgeschafft wurde.

Als dann im Jahr 1950 das Geschworenengesetz eingeführt wurde, hat man die Regelung aus der Zeit des Austrofaschismus beibehalten: Rechtsbelehrung und Besprechung aller Fragen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien.

Dies ist umso bedenklicher, als der österreichische Strafprozess, so wie die meisten

europäischen Strafprozesse, inquisitorisch ist, was bedeutet, dass der Richter schon vom System her mehr die Anklage vertritt, als dass er unparteiisch ist. Dies resultiert daraus, dass im inquisitorischen Prozess amtswegige Wahrheitserforschung gefordert ist, der Richter schafft also von sich aus die Beweismittel bei, lädt die Zeugen, vernimmt sie, und erst danach dürfen Staatsanwalt und Verteidiger Fragen stellen. Dies im Gegensatz zum adversatorischen Strafprozess, welcher vor allem in den USA praktiziert wird, wo es den Parteien, also dem Ankläger und der Verteidigung, obliegt, die jeweiligen Beweise zu erbringen und der Richter unparteiisch das Gefecht beobachtet, welches sich die Parteien liefern.

Es kann daher nur als eine sehr grobe Verletzung des in der Menschenrechtskonvention normierten Rechtes auf ein »fair trial« angesehen werden, wenn der Richter, der schon vom System her der Anklage näher steht als der Verteidigung, im Hinterzimmer mit den Geschworenen mauschelt.

### Urteil muss nicht begründet werden

Noch bedenklicher wird dieser Umstand dadurch, dass der so genannte Wahrspruch der Geschworenen keine Begründung enthält und de facto unanfechtbar ist. Ob ein unbegründetes Urteil den Erfordernissen eines »fair trial« entspricht, ist ebenfalls sehr zweifelhaft. In der Schweiz etwa entschied das Bundesge-

richt bereits im Jahr 1952, ein Urteil bedürfe im Schuldspruch immer einer Begründung, damit es überprüft werden kann. Da dies bei einem Geschworenengericht nicht möglich ist, wurden die Geschworenengerichte abgeschafft und durch Schöffengerichte ersetzt. (Schöffen entscheiden mit den Berufsrichtern gemeinsam, und die Berufsrichter verfassen die Begründung).

In Spanien, wo 1995 die Geschworenengerichtsbarkeit wieder eingeführt wurde, ist man einen anderen Weg gegangen, dort müssen die Berufsrichter die Entscheidung der Geschworenen begründen, was zur Folge hat, dass Richter darüber klagen, wie schwer es ist, überzeugende Gründe anzuführen für eine Entscheidung, mit der man nicht übereinstimmt, etwa im Fall Otegi, wo die Geschworenen einen ETA-Mann, der zwei Polizisten erschossen hatte, freigesprochen haben. Diese Lösung ist daher auch nicht völlig befriedigend, sie ermöglicht aber zumindest die Überprüfbarkeit der Entscheidung der Geschworenen. Und noch weniger befriedigend ist die Rechtslage in Österreich, wo die Berufsrichter einerseits die Möglichkeit haben, massiv auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen, andererseits sich dann hinter dem Wahrspruch der Geschworenen »verstecken« können

und die Entscheidung nicht begründen müssen.

### Die Urform des Strafprozesses

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick:

Geschworenenprozesse sind quasi die Urform des Strafprozesses. Im alten Athen gab es bereits eine hochentwickelte Geschworenengerichtsbarkeit, in Rom tagten ständige Geschworenengerichte seit Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. und die germanischen Volksgenossen versammelten sich beim »Thing«, um Recht zu sprechen.

Im Spätféudalismus wurden die Laiengerichte – außer in England, wo es durchgehend Laiengerichte gab – beseitigt und durch den Inquisitionsprozess ersetzt.

Im Zuge der Französischen Revolution forderten die Bürger die Mitwirkung in der Rechtsprechung nach dem Vorbild der englischen Schwurgerichte, und zwar als Ausdruck der Gewaltenteilung und Mitwirkung der Bürger in allen Staatsfunktionen. In der Folge wurden die Geschworenengerichte auch in den übrigen europäischen Ländern eingeführt. In Österreich ist die Geschworenengerichtsbarkeit quasi ein Kind der März-Revolution von 1848.

Im Jänner 1934, in der Zeit des autoritären

Ständestaates, wurde das Verfahren in der Weise neu geregelt, dass die Rechtsbelehrung und die Zusammenfassung der Beweisergebnisse hinter verschlossenen Türen stattzufinden hatte und wenige Monate später, im Juli 1934, wurde die Geschworenengerichtsbarkeit zur Gänze beseitigt und durch ein Schöffengericht ersetzt. 1950 wurden die Geschworenengerichte – vielleicht auch zum Zeichen der Abgrenzung von Deutschland, wo das Geschworenengericht 1924 abgeschafft und nicht mehr eingeführt wurde – unter viel Geföse (»Garant der bürgerlichen Freiheit«, »Eckpfeiler der Demokratie«, »Bollwerk gegen staatliche Tyrannei«) gegen den Widerspruch von Wissenschaftlern und vielen Praktikern wiederhergestellt und zwar unter Beibehaltung der »geheimen Besprechung« aus der Zeit des Austroföschismus.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entweder echte Geschworenengerichte ohne »geheimen Besprechung« zwischen Richtern und Geschworenen einzusetzen oder die Geschworenengerichte gleich ganz abzuschaffen und durch Schöffengerichte zu ersetzen.

(1) Anzeige der Geschworenen im Foco-Prozess vom 13.12.1991

(2) Astrid Wagner, »Ein Mörder für alle Fälle«, 280